

Satzung der Fastnachtsgemeinschaft Obertiefenbach

Präambel

Seit 1960 wird jährlich am Fastnachtssonntag von den Obertiefenbacher Vereinen der weithin bekannte Fastnachtsumzug organisiert und durchgeführt. Initiator war zunächst der Verkehrs- und Verschönerungsverein Obertiefenbach e.V. Nach wenigen Jahren beteiligten sich die Gründungsvereine der Fastnachtsgemeinschaft Obertiefenbach MGV Eintracht-Liederkrantz 1874 e.V. Obertiefenbach, Freiwillige Feuerwehr Beselich-Obertiefenbach e.V., Turn- und Sportverein Obertiefenbach 1912 e.V., Sängerkhor „Frohsinn“ 1925 Obertiefenbach e.V., Kleintierzuchtverein H 198 Obertiefenbach e.V., Musikverein Obertiefenbach e.V. und Beselicher Hundesportclub 1987 e.V. Darüber waren neben dem Verschönerungsverein auch der Tennisclub Beselich e.V. und der Schützenverein Beselich 1994 e.V. für den Fastnachtsumzug tätig.

In der Tradition des bisher erfolgreichen gemeinschaftlichen Wirkens, mögen die gelebten Obertiefenbacher Tugenden auch in der Zukunft Grundlage und Ansporn für alle engagierten Mitglieder sein, das karnevalistische Brauchtum in Obertiefenbach zu stärken und zu bewahren.

§ 1 Name, Sitz des Vereins

- (1) Der Name des Vereins ist Fastnachtsgemeinschaft Obertiefenbach
- (2) Der Sitz des Vereins ist Beselich-Obertiefenbach.
- (3) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums, insbesondere der Fastnacht.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Organisation und Durchführung des Obertiefenbacher Fastnachtsumzuges.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder des Vereins können juristische und natürliche Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.

(2) Grundsätzlich hat jedes Mitglied einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

(3) Der Verein hat die folgenden Mitglieder:

- juristische Mitglieder,
- natürliche Mitglieder,
- Ehrenmitglieder

(4) Der schriftliche Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt des Mitgliedes,
- Auflösung eines juristischen Mitgliedes,
- Ausschluss des Mitgliedes oder
- Tod des Mitgliedes.

(6) Der Austritt kann durch das Mitglied nur durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.

(7) Der Ausschluss des Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn

- das Mitglied gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat
- oder
- mit mehr als zwei Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist und trotz Mahnung nicht gezahlt hat.

Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören.

(8) Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.

(9) Personen, die sich besondere Verdienste um die Fastnachtsgemeinschaft erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem

a) geschäftsführenden Vorstand i. S. d. § 26 BGB

- dem Vorsitzenden,
- dem Stellv. Vorsitzenden,

b) erweiterten Vorstand

- den Schriftführer,
- den Kassenwart,
- den Beisitzern und
- den Hauptmann der Obertiefenbacher Fastnachtsgarde (gegründet 1995)

(2) Der Verein wird durch die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

(4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.

(2) Zu der Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

(3) Jedes Mitglied kann bis zu sieben Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitteilen.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.

(5) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- die Entgegennahme des Vorstands- und Kassenberichtes,
- Entlastung des Kassenwartes und Vorstandes,
- Wahl des Vorstandes,
- Schaffung einer Beitragsordnung und ihrer Änderung
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

(6) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung im Einzelfall keine andere Regelung getroffen hat. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder notwendig.

(7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch den Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 7 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch 1/3 der Mitglieder verlangt wird.

§ 8 Datenschutz

(1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern personenbezogene Daten erhoben. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

§ 9 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss erfordert eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die nachfolgenden Gründungsvereine, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben:

MGV Eintracht-Liederkrantz 1874 e.V. Obertiefenbach, Freiwillige Feuerwehr Beselich-Obertiefenbach e.V., Turn- und Sportverein Obertiefenbach 1912 e.V., Sängerkhor „Frohsinn“ 1925 Obertiefenbach e.V., Kleintierzuchtverein H 198 Obertiefenbach e.V., Musikverein Obertiefenbach e.V. und Beselicher Hundesportclub 1987 e.V.

§ 10 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 16. Mai 2022 beschlossen, sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung einschließlich sämtlicher Änderungen.

Beselich, 16. Mai 2022



(Franz-Josef Sehr)

(Vorsitzender)

